

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die ITM erbringt Dienstleistungen rund um die Themen Vertrieb & Marketing, hierzu zählen u.a. die Vertriebsunterstützung, unabhängige und weisungsfreie Beratung, Training, Coaching oder Dienstleistungen im Bereich Design. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte mit der ITM. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, sofern und solange sie nicht schriftlich anerkannt wurden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn ITM in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen der ITM abweichenden Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Kostenschätzung und Vertragsschluss

Grundlage der Beauftragung ist die von ITM erstellte Kostenschätzung. Die Mengen-, Zeit- und Preisangaben sind unverbindlich. Abgerechnet wird nach tatsächlichem Aufwand. Das mit der Kostenschätzung abgegebene Angebot ist freibleibend; ITM hält sich daran für die Dauer von 4 Wochen gebunden. Die Beauftragung kommt zustanden durch Übermittlung einer schriftliche Auftragsbestätigung der ITM. Mündliche Auftragsweiterungen werden durch ITM in der Regel schriftlich bestätigt.

3. Leistungen von ITM

ITM erbringt seine Dienstleistungen durch die Inhaber, Angestellte und/oder Dritte. Der konkrete Inhalt und Umfang der von ITM zu erbringenden Leistung basiert auf der jeweiligen Kostenschätzung bzw. dem konkreten Auftrag. Ein konkreter wirtschaftlicher Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt ITM die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen ist ITM nicht verpflichtet. Erbringt der Auftraggeber nach Aufforderung von ITM die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist ITM nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann ITM dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

5. Änderungsvorbehalt, Kündigung

In aller Regel werden die Leistungen entsprechend der Kostenschätzung erbracht. ITM behält sich im Einzelfall, u.a. bei Erkrankungen vor, einen anderen Mitarbeiter einzusetzen bzw. die Leistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen. Daraus ergeben sich keine weiteren Ansprüche gegen ITM. Sollte zwischen den Parteien innerhalb einer angemessenen Zeit kein neuer Termin vereinbart werden, kann der Auftraggeber zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits Leistungen erbracht wurden, sind diese vereinbarungsgemäß zu vergüten.

Die Kündigung durch den Auftraggeber bedarf der Textform; die Kündigungsfrist ist der jeweiligen Kostenschätzung zu entnehmen.

6. Vergütung

Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach den in der Kostenschätzung festgelegten Honorarsätzen. Alle Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in

gesetzlicher Höhe. Reise- und Übernachtungskosten sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

Bei neuen Geschäftsverbindungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

ITM ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von ITM nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist ITM berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann ITM nach vorangegangener, schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann ITM dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

Zeit- und Vergütungsprognosen von ITM in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche, zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von ITM nicht immer beeinflusst und abgeschätzt werden können. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers), ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Honorarsätzen von ITM zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.

7. Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung, Abtretung

Die Rechnungen von ITM werden ohne Abzüge mit Zugang beim Auftraggeber fällig. Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Der Abzug von Skonto bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von ITM unbestritten sind.

8. Mängelgewährleistung

Der Auftraggeber ist nach der Lieferung der Leistungen verpflichtet, Qualität und Umfang zu prüfen. Erfolgt innerhalb von 8 Tagen keine Mängelrüge, so gilt die Leistung als mängelfrei abgenommen und ist in vollem Umfang zu vergüten.

ITM ist berechtigt, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel zu beseitigen.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung der Mängel, sofern diese von ITM zu vertreten sind. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht.

Das Recht auf Rücktritt steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels gelten Ziff. 9 und 10.

9. Haftung allgemein

Die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet ITM für jeden Grad des Verschuldens.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Erbringung der Leistung bzw. Abnahme des Werkes.

10. Haftungsumfang

Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. ITM haftet dafür, vertragswesentliche Pflichten einzuhalten, wobei jedoch die Haftung auf das vereinbarte Leistungsentgelt beschränkt wird. ITM haftet nicht für mittelbare Schäden, auch nicht für nicht realisierte Gewinne und sonstige Vermögensschäden.

11. Eigentumsvorbehalt

ITM behält sich das Eigentum an den gelieferten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Auftraggeber entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchem Rechtsgrund, vor.

12. Urheberrecht, Geheimhaltung

Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht von ITM an den erstellten Werken an. Eine Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von ITM. Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und sonstige Rechte nicht entgegenstehen. ITM verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die durch oder bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind. Der Auftraggeber wiederum verpflichtet sich, ebenfalls sämtliche ihm bekannten und bekannt gewordenen, nicht allgemeinen veröffentlichten Vorgänge im Sinne des Geschäftsgeheimnisses geheim zu halten. ITM ist berechtigt, ihre Dienstleistungen auch Wettbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Sollte der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung schriftlich widersprechen, darf ITM ihn als Referenz benennen.

13. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen – mit Ausnahme von Auftragsweiterungen – zu ihrer Wirksamkeit der Einholung der Textform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages und der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftsitz der ITM.

Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz von ITM.